

## Jugendliche: Nacht- und Sonntagsarbeit

Als Jugendliche gelten Arbeitnehmende (auch Lernende) beider Geschlechter bis zum 18. Geburtstag (Art. 29 Abs. 1 Arbeitsgesetz, ArG).

### 1. Grundsatz (Art. 31 Abs. 4 ArG)

Jugendliche dürfen nicht in der Nacht und am Sonntag beschäftigt werden.

### 2. Ausnahmen vom Verbot

#### Nachtarbeit (Art. 31 Abs. 4 ArG und Art. 12 ArGV 5)

Die Beschäftigung von Jugendlichen ab dem 16. Geburtstag kann zwischen 22:00 und 06:00 Uhr bewilligt werden, sofern die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Die Beschäftigung muss unentbehrlich sein, um entweder die *Ziele der Berufslehre* zu erreichen oder eine *Betriebsstörung infolge höherer Gewalt* zu beheben;
- b. die Arbeit muss unter der *Aufsicht einer erwachsenen und qualifizierten Person* ausgeführt werden;
- c. die Beschäftigung in der Nacht darf den *Besuch der Berufsschule nicht beeinträchtigen*. Vor Berufsschultagen oder überbetrieblichen Kursen dürfen Jugendliche höchstens bis 20:00 Uhr beschäftigt werden (Art. 16 Abs. 2 ArGV 5).

Die Arbeitnehmenden dürfen nur mit ihrem Einverständnis zur Nachtarbeit hinzugezogen werden (Art. 17 Abs. 6 ArG).

Die Jugendlichen dürfen nicht mehr als 9 Stunden innerhalb von 10 Stunden beschäftigt werden (Art. 17a Abs. 1 ArG).

Jugendlichen ist eine zusammenhängende tägliche Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zu gewährleisten (Art. 16 Abs. 1 ArGV 5).

Für Jugendliche, welche dauernd oder regelmässig in der Nacht beschäftigt werden, ist eine medizinische Untersuchung und Beratung obligatorisch. Die Arbeitgeberschaft trägt die Kosten (Art. 12 Abs. 3 ArGV 5).

Für vorübergehende Nachtarbeit (bei Jugendlichen bis zu 10 Nachteinsätze pro Kalenderjahr) muss ein Lohnzuschlag von mindestens 25% bezahlt werden (Art. 17b Abs. 1 ArG und Art. 12 Abs. 4 ArGV 5).

#### Sonntagsarbeit (Art. 31 Abs. 4 ArG und Art. 13 ArGV 5)

Die Beschäftigung von Jugendlichen ab dem 16. Geburtstag kann an Sonntagen bewilligt werden, sofern die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Die Beschäftigung muss unentbehrlich sein, um entweder die *Ziele der Berufslehre* zu erreichen oder eine *Betriebsstörung infolge höherer Gewalt* zu beheben;
- b. die Arbeit muss unter der *Aufsicht einer erwachsenen und qualifizierten Person* ausgeführt werden;
- c. die Beschäftigung am Sonntag darf den *Besuch der Berufsschule nicht beeinträchtigen*.

Die Arbeitnehmenden dürfen nur mit ihrem Einverständnis zur Sonntagsarbeit hinzugezogen werden (Art. 19 Abs. 5 ArG).

Für vorübergehende Sonntagsarbeit (bis zu 6 Sonntagseinsätze pro Kalenderjahr) muss ein Lohnzuschlag von mindestens 50% bezahlt werden (Art. 19 Abs. 3 ArG und Art. 13 Abs. 4 ArGV 5).

Sonntagsarbeit von weniger als 5 Stunden ist durch Freizeit innert 4 Wochen auszugleichen. Bei längerer Dauer muss während der vorhergehenden oder nachfolgenden Woche im Anschluss an die tägliche Ruhezeit eine auf einen Arbeitstag fallende Ersatzruhe von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden gewährt werden, welche in jedem Fall die Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr umfassen muss (Art. 20 Abs. 2 ArG und Art. 21 ArGV 1).

Bei Sonntagsarbeit darf der einzelne Arbeitnehmende nicht mehr als an 6 aufeinanderfolgenden Tagen beschäftigt werden (Art. 21 Abs. 3 ArGV 1). Innert zwei Wochen muss wenigstens einmal ein ganzer Sonntag als wöchentlicher Ruhetag unmittelbar vor oder nach der täglichen Ruhezeit freigegeben werden (Art. 20 Abs. 1 ArG).

**Bewilligungsbehörde** (Art. 12 Abs. 4 und Art. 13 Abs. 4 ArGV 5)

Vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit wird vom KIGA Baselland, Abteilung Arbeitsrecht/Arbeitnehmerschutz, Bahnhofstrasse 32, 4133 Pratteln, bewilligt.

Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- und Sonntagsarbeit wird vom Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Abteilung Arbeitsbedingungen/Arbeitnehmerschutz ABAS, Effingerstrasse 31, 3003 Bern, bewilligt.

### **3. Befreiung von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit**

In der Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung vom 29. Mai 2008 (EVD-Verordnung) werden für die folgenden Berufe Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit im Rahmen der beruflichen Grundbildung (Lehre) festgelegt:

#### **Gastgewerbe und Hauswirtschaft:**

- Fachmann/Fachfrau Hauswirtschaft EFZ
- Hauswirtschaftspraktiker/Hauswirtschaftspraktikerin EBA
- Hotellerieangestellter/Hotellerieangestellte EBA
- Hotelleriefachmann/Hotelleriefachfrau EFZ
- Restaurationsangestellter/Restaurationsangestellte EBA
- Restaurationsfachmann/Restaurationsfachfrau EFZ
- gelernter Koch/gelernte Köchin
- Küchenangestellter/Küchenangestellte EBA
- gelernter Kaufmann/gelernte Kauffrau (erweiterte Grundbildung, Basisbildung, Ausbildungs- und Prüfungsbranche Hotel-Gastro-Tourismus)

#### **Bäckereien, Konditoreien, Confisereien:**

- gelernter Bäcker-Konditor/gelernte Bäckerin-Konditorin
- gelernter Konditor-Confiseur/gelernte Konditorin-Confiseurin

**Detailhandel in Bäckereien, Konditoreien, Confiserien:**

- Detailhandelsfachmann/Detailhandelsfachfrau EFZ in der Ausbildungs- und Prüfungsbranche Bäckerei/Konditorei/Confiserie
- Detailhandelsassistent/Detailhandelsassistentin EBA in der Ausbildungs- und Prüfungsbranche Bäckerei/Konditorei/Confiserie

**Milchtechnologiebranche:**

- Milchtechnologe/Milchtechnologin EFZ
- Milchpraktiker/Milchpraktikerin EBA

**Lebensmitteltechnologiebranche:**

- Lebensmitteltechnologe/Lebensmitteltechnologin EFZ
- Lebensmittelpraktiker/Lebensmittelpraktikerin EBA

**Anlageführer/Anlageführerin EFZ:**

- Anlageführer/Anlageführerin EFZ

**Fleischfachbranche:**

- Fleischfachmann/Fleischfachfrau EFZ
- Fleischfachassistent/Fleischfachassistentin EBA

**Berufe mit Tieren:**

- Pferdefachmann/Pferdefachfrau EFZ (Pferdepflege, Klassisches Reiten, Gangpferdereiten, Pferderennsport, Westernreiten)
- Pferdewart/Pferdewartin EBA
- gelernter Tierpfleger/gelernte Tierpflegerin

**Gesundheitswesen:**

- Fachangestellter/Fachangestellte Gesundheit
- Fachmann/Fachfrau Betreuung EFZ
- Pflegeassistent/Pflegeassistentin
- gelernter medizinischer Praxisassistent/gelernte medizinische Praxisassistentin

**Gleisbauer/Gleisbauerin EFZ:**

- Gleisbauer/Gleisbauerin EFZ (Berufsfeld Verkehrswegbau)

Bitte beachten Sie die detaillierten Regelungen in der EVD-Verordnung, abrufbar unter:  
[http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822\\_115\\_4.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822_115_4.html), sowie unsere weiterführenden Merkblätter zu einzelnen der aufgeführten Berufskategorien.

Die Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz ist abrufbar unter:  
[http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822\\_115.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822_115.html)

**Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit**

Bahnhofstrasse 32, Postfach, 4133 Pratteln 1, T 061 552 77 77, F 061 552 77 88, [www.kiga.bl.ch](http://www.kiga.bl.ch)